Bauschlichtungsstelle bei der Handwerkskammer Dortmund

Geschäftsordnung

§ 1

Die Bauschlichtungsstelle der Handwerkskammer Dortmund ist eine durch den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen anerkannte Gütestelle gemäß § 794 Abs.1 Nr.1 ZPO. Sie schlichtet Streitfälle aus einem Bau-, Architekten-, Ingenieur- oder Werklieferungsvertrag, soweit sie im Zusammenhang mit Bauleistungen stehen.

§ 2

Die Bauschlichtungsstelle unterbreitet den Parteien einen Einigungsvorschlag und wirkt auf dessen Protokollierung als Gütevergleich hin. Der Gütevergleich soll auch eine Kostenentscheidung enthalten.

Auf Antrag beider Beteiligten kann der Vorsitzende unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstandes nach billigem Ermessen darüber entscheiden, in welchem Verhältnis und in welcher Höhe die Beteiligten zueinander die Kosten des Schlichtungsverfahrens zu tragen haben, wobei die Entscheidung nicht begründet werden muss. Diese Kostenentscheidung ist Teil des Gütevergleichs.

Die Bauschlichtungsstelle kann auch, wenn die Parteien dies schriftlich vereinbaren, als Schiedsgericht im Sinne der Bestimmungen des 10. Buches der Zivilprozessordnung tätig werden. In diesem Falle gilt ergänzend die Schiedsgerichtsordnung der Bauschlichtungsstelle.

Sie kann weiter auch ein Adjudikationsverfahren gemäß Abschnitt IV. der Streitlösungsordnung für das Bauwesen (SL Bau) in der jeweils aktuell gültigen Fassung durchführen. In diesem Fall richten sich die Befugnisse der Bauschlichtungsstelle und das einzuhaltende Verfahren ausschließlich nach den dortigen Regelungen. Diese Schlichtungsordnung findet keine Anwendung.

§ 3

Die Bauschlichtungsstelle ist mit einem Vorsitzenden besetzt, der von der Handwerkskammer Dortmund auf die Dauer von drei Jahren bestellt wird. Er muss ein Richteramt in der ordentlichen Gerichtsbarkeit in Zivilsachen gemäß §§ 12,13 Gerichtsverfassungsgesetz i. V. m. § 27 Deutsches Richtergesetz ausüben bzw. ausgeübt haben und soll über berufliche Erfahrungen in Baustreitigkeiten verfügen.

Werden mehrere Vorsitzende bestellt, so beschließen sie eine Geschäftsverteilung.

Der Vorsitzende kann, wenn er nicht gemäß § 7 davon absieht, bis zu 2 Fachbeisitzer berufen, die er entsprechend den zu schlichtenden Sachfragen aus dem Kreis der öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen im Bereich der Handwerks-, Industrie- und Handels-, Ingenieur- oder Architektenkammern aussucht.

Der Vorsitzende der Bauschlichtungsstelle und seine Beisitzer sind unabhängig und keinen Weisungen unterworfen.

Der Vorsitzende und die Beisitzer (Schlichtungspersonen) sind verpflichtet, ihr Amt nicht auszuüben,

- 1. in Angelegenheiten, in denen die Schlichtungsperson selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
- 2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder Verlobten, auch wenn die Ehe oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
- 3. in Angelegenheiten ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres eingetragenen Lebenspartners, auch wenn die eingetragene Lebenspartnerschaft nicht mehr besteht;
- 4. in Angelegenheiten einer Person, mit dem sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zu dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht:
- 5. in Angelegenheiten, in denen sie oder eine Person, mit der sie zur gemeinsamen Berufsausübung verbunden ist oder mit der sie gemeinsame Geschäftsräume hat, als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzlicher Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
- 6. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

Der Vorsitzende und seine Beisitzer haben auch nach Beendigung des Verfahrens Stillschweigen über den Gegenstand und die Beteiligten des Verfahrens zu wahren.

§ 4

Die am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien erhalten die Gelegenheit, selbst oder durch von ihnen beauftragte Personen Tatsachen und Rechtsansichten vorzubringen und sich zu dem Vortrag der jeweils anderen Partei zu äußern.

§ 5

Der Antrag auf Einleitung des Schlichtungsverfahrens ist schriftlich mit einer Abschrift für die Gegenpartei bei der Bauschlichtungsstelle einzureichen. Der Anspruch ist anzugeben; der zugrundeliegende Sachverhalt zu beschreiben.

Dem Antrag ist eine vom Antragsteller unterzeichnete Erklärung über die Übernahme der Kosten nach einem von der Bauschlichtungsstelle eingeführten Muster beizufügen.

Die Bauschlichtungsstelle leitet den Antrag der Gegenpartei zusammen mit einer vorbereiteten Erklärung über das Einverständnis mit dem Schlichtungsverfahren und die Mitübernahme der Kosten zu und fordert sie auf, diese Erklärung unterzeichnet zurückzusenden.

Schriftsätze sind mit einer Abschrift für den Verfahrensgegner einzureichen.

§ 6

Die Bauschlichtungsstelle erhebt Vorschüsse zur Deckung der voraussichtlich entstehenden Gebühren nach Maßgabe der beiliegenden Gebührenordnung. Sie kann die Aufnahme und Fortsetzung ihrer Tätigkeit jederzeit von der Zahlung angemessener Vorschüsse durch die Parteien abhängig machen.

Kostenschuldner sind die Beteiligten; sie haften als Gesamtschuldner. Die durch Säumnis entstandenen Kosten hat der säumige Beteiligte zu tragen. Bei Säumnis beider Parteien tragen diese Kosten je zur Hälfte. Während des Verfahrens kann keine Partei Ansprüche auf Kostenausgleichung geltend machen.

§ 7

Vor der Unterbreitung eines Einigungsvorschlages hört die Bauschlichtungsstelle die Parteien schriftlich oder mündlich an. Der Anspruch auf rechtliches Gehör ist dabei in jeder Lage des Verfahrens zu gewähren. Die Beteiligten können sich durch Bevollmächtigte vertreten lassen.

Die Bauschlichtungsstelle kann einen Einigungsvorschlag ohne mündliche Verhandlung unterbreiten.

Der Vorsitzende kann, wenn der Fall dazu geeignet erscheint, den Parteien einen Einigungsvorschlag unterbreiten und dabei entweder nur einen Fachbeisitzer hinzuziehen oder auf die Hinzuziehung verzichten wenn keine der Parteien in diesen Fällen zuvor widersprochen hat.

Die Verhandlungen sind nicht öffentlich. Der Vorsitzende kann Dritten die Anwesenheit gestatten, wenn keine der Parteien widerspricht.

Die Bauschlichtungsstelle kann Zeugen und Sachverständige vernehmen, die freiwillig vor ihr erscheinen.

Im Übrigen wird das Verfahren von der Bauschlichtungsstelle nach freiem Ermessen bestimmt.

§ 8

Die Verhandlungen der Bauschlichtungsstelle finden in den Räumen ihrer Geschäftsstelle statt. Der Vorsitzende kann einen anderen Verhandlungsort bestimmen. Der Vorsitzende und die Beisitzer haben das Recht, den Ort zu betreten, an dem der Streitgegenstand belegen ist.

§ 9

Soweit eine mündliche Verhandlung stattfindet, ist ein Protokoll aufzunehmen. Das Protokoll muss enthalten:

- den Ort und den Tag der Verhandlung
- den Namen des Vorsitzenden und der Fachbeisitzer
- die Namen der erschienen Beteiligten, Vertreter, Bevollmächtigten, Zeugen und Sachverständigen
- gegebenenfalls einen abgeschlossenen Vergleich und sonstige Vereinbarungen
- gegebenenfalls die Feststellung, dass ein Vergleich nicht zu erzielen war

Das Protokoll ist von dem Vorsitzenden zu unterzeichnen. Die Beteiligten erhalten eine Abschrift des Protokolls.

§ 10

Ist zwischen den Parteien ein gerichtliches Beweissicherungsverfahren gemäß §§ 485 ff ZPO anhängig, kann die Bauschlichtungsstelle erst nach dessen Abschluss zusammentreten. Hat eine Partei bereits eine gerichtliche Klage zur Hauptsache erhoben, ist die Anrufung der

Bauschlichtungsstelle erst dann statthaft, wenn das Gericht den Parteien eine außergerichtliche Streitschlichtung gemäß § 278 Abs. 6 ZPO vorschlägt und das Ruhen des Verfahrens angeordnet wird.

§ 11

Aus einem vor der Bauschlichtungsstelle abgeschlossenen Gütevergleich findet die Zwangsvollstreckung statt. Der Vorsitzende der Bauschlichtungsstelle erteilt auch die Vollstreckungsklausel.

Ein Vergleich vor der Bauschlichtungsstelle im Sinne des § 794 Abs.1 Nr.1 ZPO kann auch dadurch abgeschlossen werden, dass die Beteiligten entsprechend § 278 Abs. 6 ZPO einen schriftlichen Vergleichsvorschlag der Bauschlichtungsstelle gegenüber der Bauschlichtungsstelle schriftlich annehmen und der Vorsitzende der Bauschlichtungsstelle gegenüber den Beteiligten das Zustandekommen und den Inhalt des Vergleichs schriftlich feststellt. Für den Vergleichsvorschlag, die Annahmeerklärungen und die Feststellung reicht die Übermittlung durch einen Telefaxdienst aus.

§ 12

Die Bauschlichtungsstelle legt Handakten an, um ein geordnetes Bild über die bei ihr durchgeführten Verfahren zu geben. In diesen Akten wird insbesondere dokumentiert

- a) der Zeitpunkt der Anbringung eines Güteantrags bei der Bauschlichtungsstelle, weiterer Verfahrenshandlungen der Parteien und der Bauschlichtungsstelle sowie der Beendigung des Güteverfahrens
- b) der Inhalt eines zwischen den Parteien geschlossenen Vergleichs.

Die Bauschlichtungsstelle bewahrt die Akten für die Dauer von mindestens fünf Jahren nach Beendigung des Verfahrens auf. Der Gütevergleich ist für die Dauer von 30 Jahren aufzubewahren.

Innerhalb des zuvor genannten Zeitraums können die Parteien von der Bauschlichtungsstelle gegen Erstattung der hierdurch entstehenden Kosten beglaubigte Ablichtungen der Handakten und Ausfertigungen etwa geschlossener Vergleiche verlangen.

Die Bauschlichtungsstelle und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sind zur Verschwiegenheit über alles, was ihnen im Rahmen der Schlichtungstätigkeit bekannt geworden ist, verpflichtet.

§ 13

Der Vorsitzende kann das Ruhen des Verfahrens anordnen, wenn beide Parteien dies beantragen oder beide Parteien im Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erscheinen.

§ 14

Der Vorstand der Handwerkskammer Dortmund wird ermächtigt, Änderungen oder Ergänzungen zu dieser Geschäftsordnung zu beschließen. Diese Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Landesjustizverwaltung.

Stand: Oktober 2015